

Änderung Gestaltungsplan zur Rekultivierung Kiesabbauzone

RRB Nr. 1108 vom 21.08.1990, DBU Nr. 70 vom 09.08.2012

Deponie und Bodenverbesserung Grund und Büel, Weiningen Planungsbericht



Projekt-Nr. 6709 | Datum: 15.09.2026

Inhalt

1	Ausgangslage	2
2	Situation	2
2.1	Lage	2
3	Ursprüngliche Geländeform	3
4	Planungsrechtliche Vorgaben	3
4.1	Übergeordnete Vorgaben	3
4.2	Bestehender Gestaltungsplan	4
4.3	Bedarf	5
4.4	Kommunaler Zonenplan	6
4.5	Kataster der belasteten Standorte	6
4.6	Zustand der bestehenden Auffüllung	6
5	Projektvorhaben	7
5.1	Volumen	7
5.2	Betrieb	8
5.3	Umweltrelevante Auswirkungen	9
5.3.1	Transportrouten	9
5.3.2	Fahrten	9
5.3.3	Baumaschineneinsatz	9
5.3.4	Lärmemissionen	9
5.3.5	Luftemissionen	9
5.4	Landschaft	10
5.5	Biotop	10
5.6	Wald	11
5.7	Weitere Aspekte	13
5.8	Anpassung der Sonderbauvorschriften	14
6	Fazit	14
7	Verfahren	14
7.1	Vorprüfung DBU	14
7.2	Mitwirkung	15
7.3	Beschlussfassung Gemeinderat	15
7.3.1	Öffentliche Auflage	15
7.3.2	Genehmigung	15
7.3.3	Inkraftsetzung	15

1 Ausgangslage

Die ESPA Frauenfeld AG möchte das Deponievolumen im östlichen Teil der Parzelle Nr. 284 (Etappe 1) erhöhen. 2012 wurde der Gestaltungsplan GP zur Rekultivierung der Kiesabbauzone der Etappen 3 und 4 teilrevidiert. Die Etappe 1 wurde damals nicht in die Teilrevision einbezogen, da die Rekultivierung bereits abgeschlossen war.

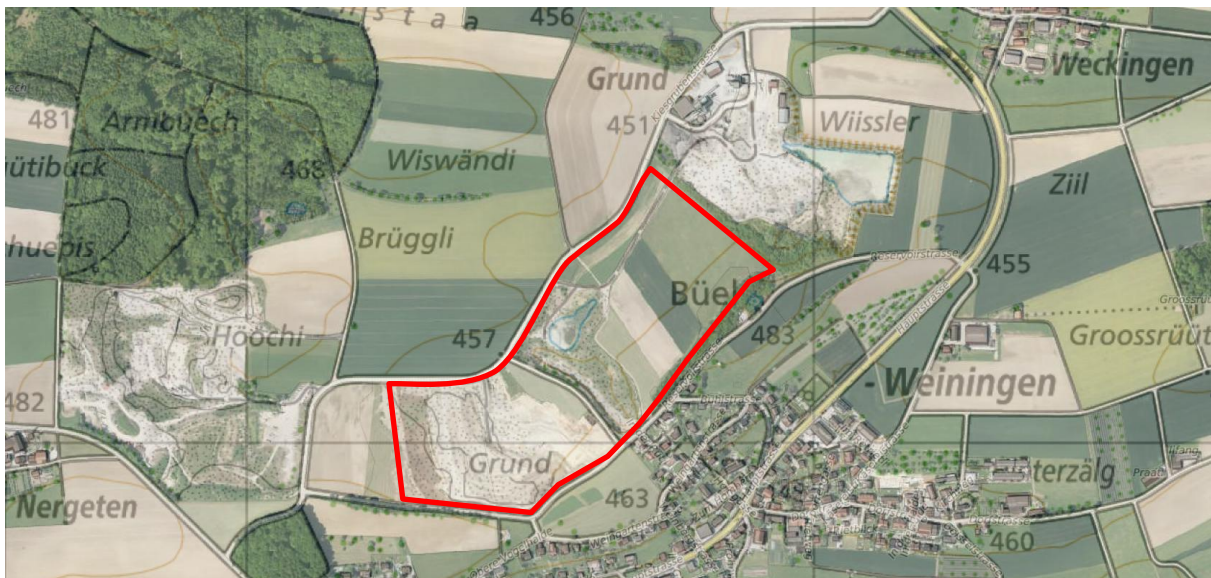
Gemäss Aussagen der ESPA hat sich gezeigt, dass aus heutiger Sicht das bereits rekultivierte Land nicht den heutigen Bodenaufbau-Standards entspricht und die Bewirtschaftung noch verbessert werden könnte. Aufgrund verschiedener Vorabklärungen mit kantonalen Fachstellen wurde das Vorhaben als zweckmässig eingestuft. Einerseits besteht aufgrund der kantonalen Deponieplanung ein erhöhter Bedarf an Deponien des Typs A (sauberer Aushub) und andererseits soll die Rekultivierung möglichst dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.

2 Situation

2.1 Lage

Das Gebiet liegt nördlich von Weiningen. Seit 1964 wird an diesem Standort Kies abgebaut. Der östliche und zentrale Bereich wurde etappenweise (1991, 1998, 2005) aufgefüllt und rekultiviert. Es wurden ausschliesslich Bauschutt- und Aushubmaterialien abgelagert.

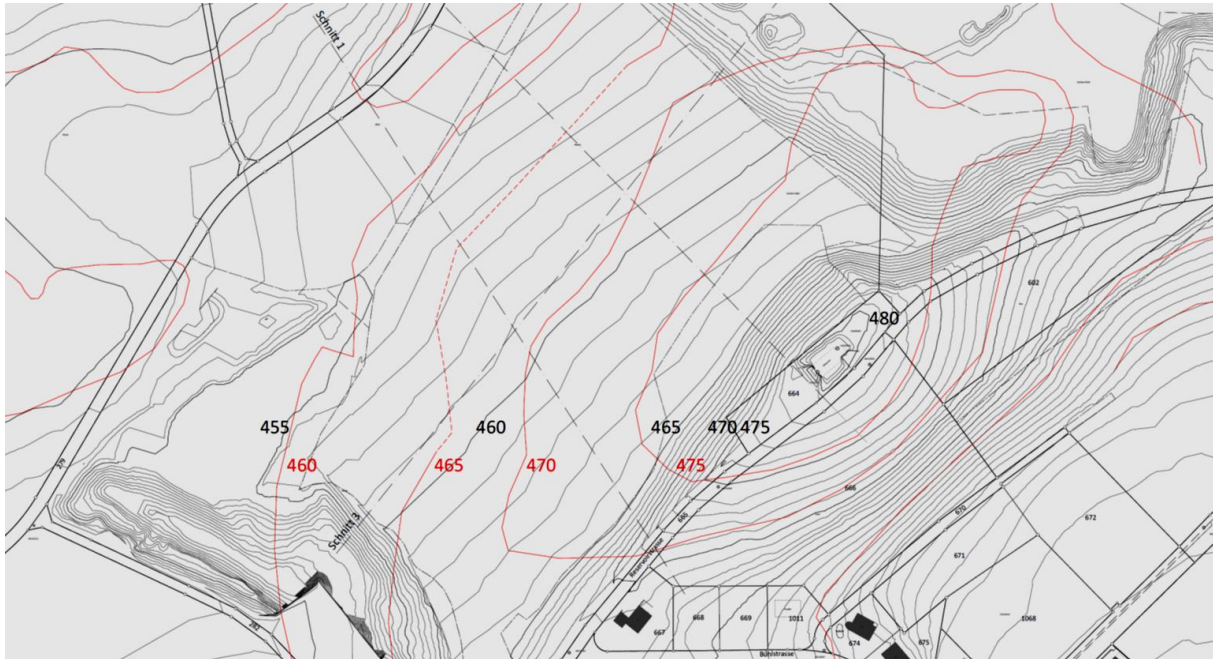
Der Gestaltungsplan zur Rekultivierung der Kiesabbauzone besteht seit 1990. Während im Gebiet Grund und Hööchli nach wie vor Kies abgebaut wird, ist das Gebiet Büel bereits rekultiviert. Der Gestaltungsplan wurde am 09.08.2012 westlich des Gebiets Büel revidiert, in dem die Deponie-Endgestaltung angepasst wurde.



Situation Kiesabbaugebiet mit Perimeter Änderung Gestaltungsplan

3 Ursprüngliche Geländeform

Die ursprüngliche Landschaft wurde mit dem Kiesabbau und der Rekultivierung erheblich verändert. Das Gelände war teilweise bis zu 12 m höher und wies grössere Gefälle auf.



Höhenlinien heute und 1962 (rot)

4 Planungsrechtliche Vorgaben

4.1 Übergeordnete Vorgaben

Kantonaler Richtplan

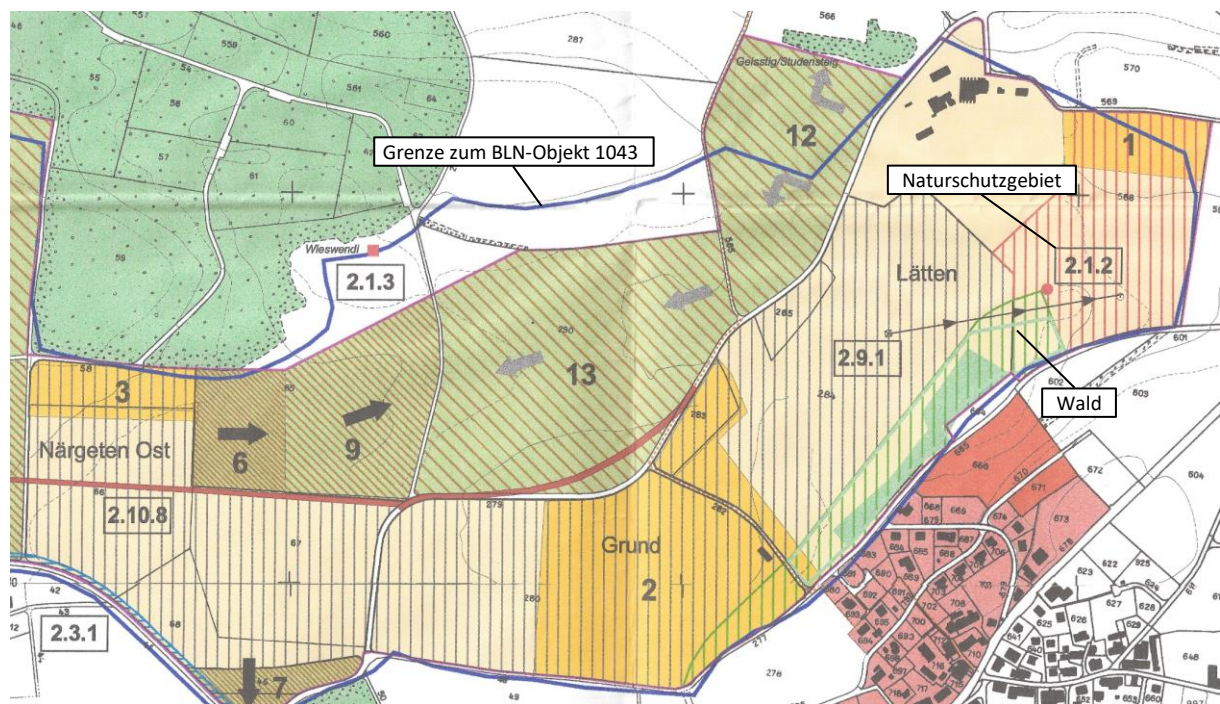
Das gesamte Gebiet liegt im Perimeter Abbau- und Ablagerungsgebiet gemäss Kapitel 4.3 des kantonalen Richtplans. Östlich ist das Naturschutzgebiet Wiessler. Weitere Einträge bestehen im Kantonalen Richtplan nicht.



Ausschnitt kantonalen Richtplan

«Gemeinsamer Richtplan Kiesabbau von 2001»

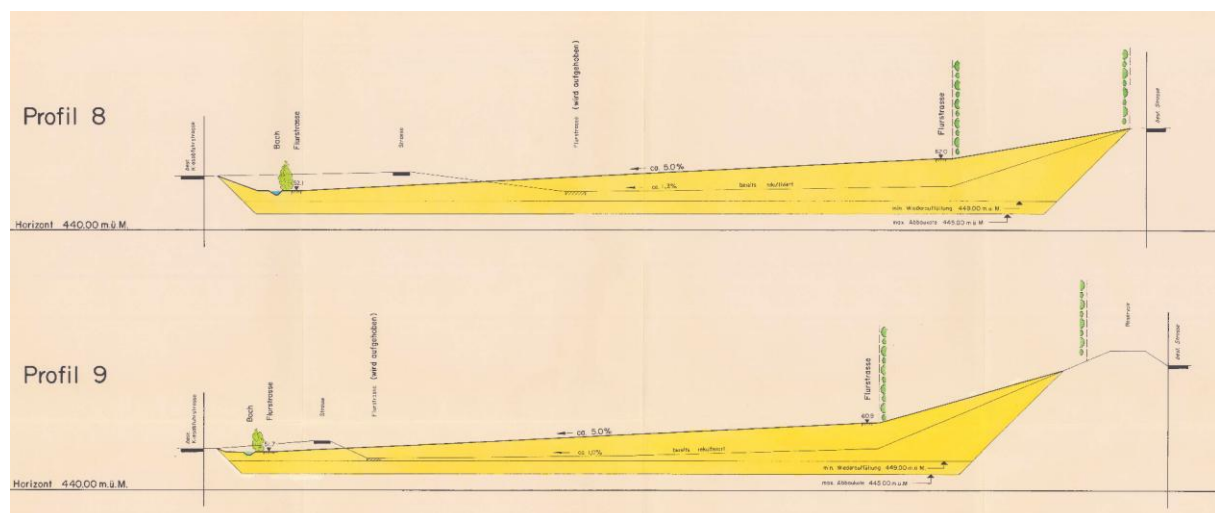
Der gemeinsame Richtplan Kiesabbau verfolgt die Ziele, den Kiesabbau in den drei beteiligten Gemeinden räumlich und zeitlich zu koordinieren, die Rohstoffe im kantonalen Vorranggebiet «Kies und Sand» möglichst optimal zu nutzen und die durch den Abbau entstehenden Landschafts- und Umweltbelastungen zu minimieren. Dabei liegt ein besonderer Schwerpunkt auf der Reduktion der Beeinträchtigungen des BLN-Objektes Nr. 1403 «Glaziallandschaft zwischen Thur und Rhein mit Nussbaumer Seen und Andelfinger Seenplatte».



Ausschnitt «Gemeinsamer Richtplan Kiesabbau»

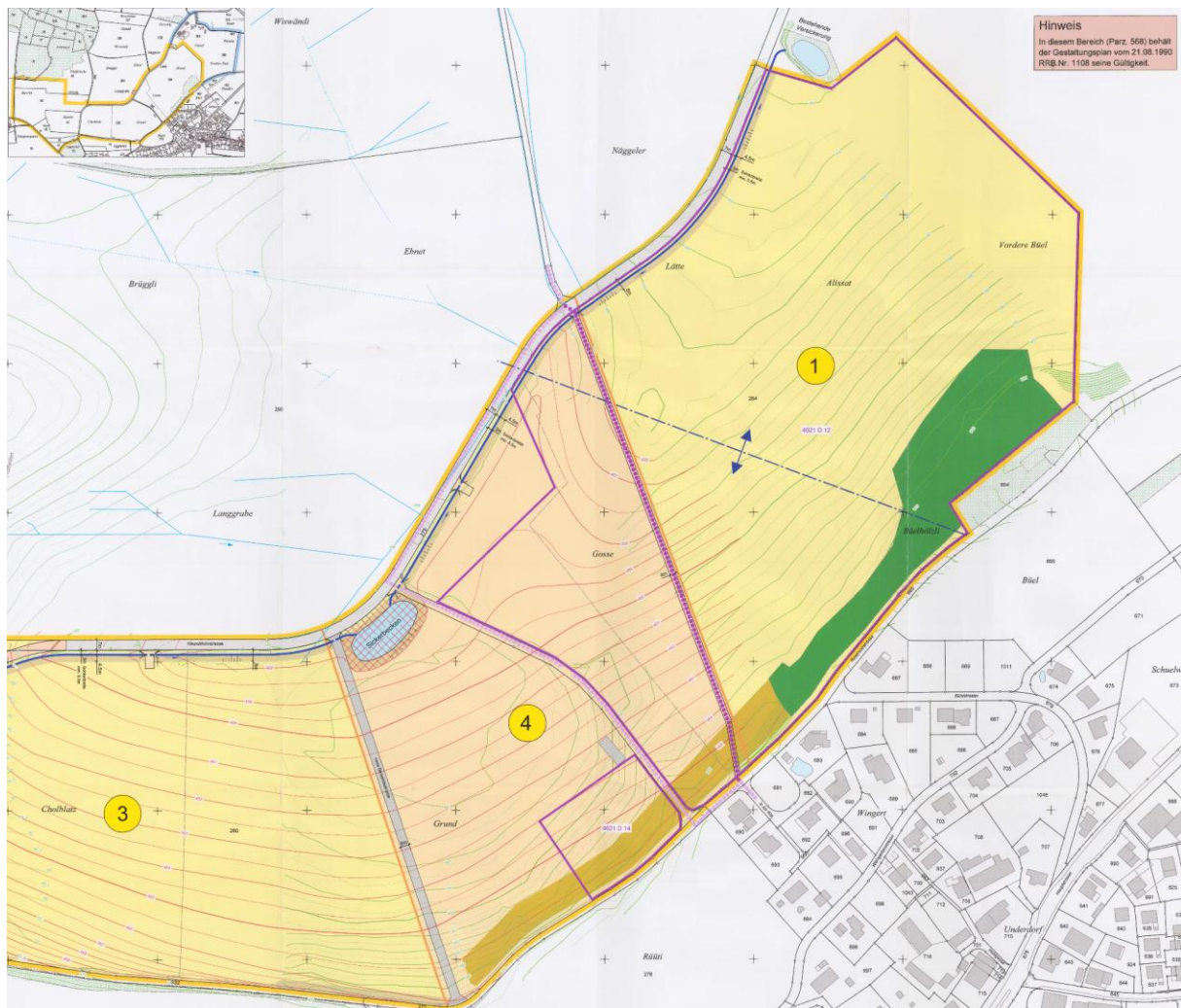
4.2 Bestehender Gestaltungsplan

Mit RRB Nr. 1108 vom 21.08.1990 wurde ein Gestaltungsplan zur Rekultivierung der Kiesabbauzone genehmigt. Die Rekultivierung wurde mit Situationsplan und Querprofilen festgelegt. Massgebend sind aus dem Gestaltungsplan von 1990 insbesondere die Querprofile 8 und 9.



Querprofile Gestaltungsplan 1990

Mit Entscheid DBU Nr. 70 vom 09.08.2012 wurde der Gestaltungsplan von 1990 teilweise aufgehoben und durch neuere, präzisere Bestimmungen ergänzt. Das Teilgebiet 1 war damals bereits rekultiviert.



Gestaltungsplan 2012

4.3 Bedarf

Die Änderung des Gestaltungsplans hat zum Ziel, am bestehenden Kiesabbaugebiet die Deponiemenge zu erhöhen. Die zusätzliche Deponiemenge liegt bei rund 380'000 m³. Der Standort ist als Kiesabbau- und Deponiestandort im Kantonalen Richtplan ausgewiesen. Die kantonale Deponieplanung prognostiziert ein Defizit an Deponievolumen.

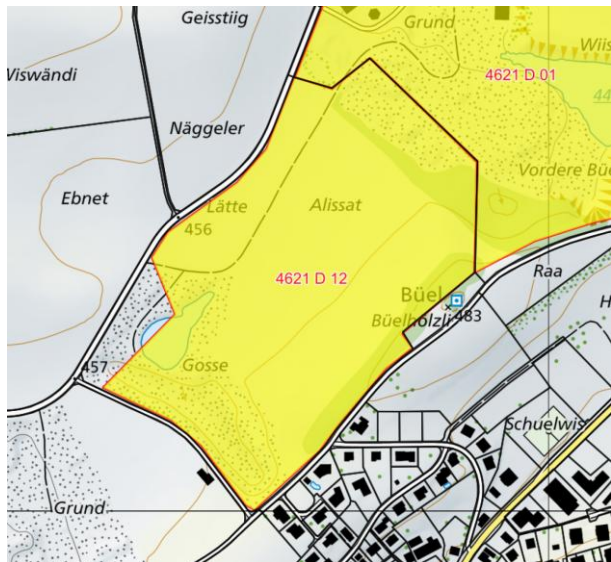
Während 1990 und auch noch 2012 eher zurückhaltende Deponievolumen vorgesehen waren, hat sich dies in den vergangenen Jahren stark verändert. Die im Gestaltungsplan vorgesehene Deponiemenge lag deutlich unter dem Kiesvolumen, welches abgebaut wurde. Besonders bei der Etappe 1 lag das ursprüngliche Terrain deshalb markant höher (siehe Schnitt 4 im Gestaltungsplan).

Der Standort ist gut erschlossen und die bestehende Infrastruktur kann genutzt werden. Mit der Erhöhung der Deponiemenge vor Ort können andernorts kleinvolumige und schlecht erschlossene Standorte vermieden werden.

4.4 Kommunalen Zonenplan

Gemäss Zonenplan der Gemeinde Warth-Weiningen liegt der Projektperimeter innerhalb der Abbauzone.

4.5 Kataster der belasteten Standorte



Ausschnitt: Kataster der belasteten Standorte (KbS)

Die Parzelle Nr. 284 wurde mit der Verfügung Nr. 1817/07 vom 13. Februar 2008 als «Kiesgrube Lätten-Wisler» in den Kataster der belasteten Standorte (KbS) des Kantons Thurgau unter der Register-Nr. 4621 D 12 als belasteter Standort ohne Untersuchungs-, Überwachungs- und Sanierungsbedarf eingetragen. Eingriffe in das Grundstück Parzelle Nr. 284, Grundbuch Warth-Weiningen, bedürfen der Bewilligung durch das Amt für Umwelt.

Der im GP 2012 noch aufgeführte Standort 4621 D 14 wurde infolge des Kiesabbaus saniert und aufgehoben.

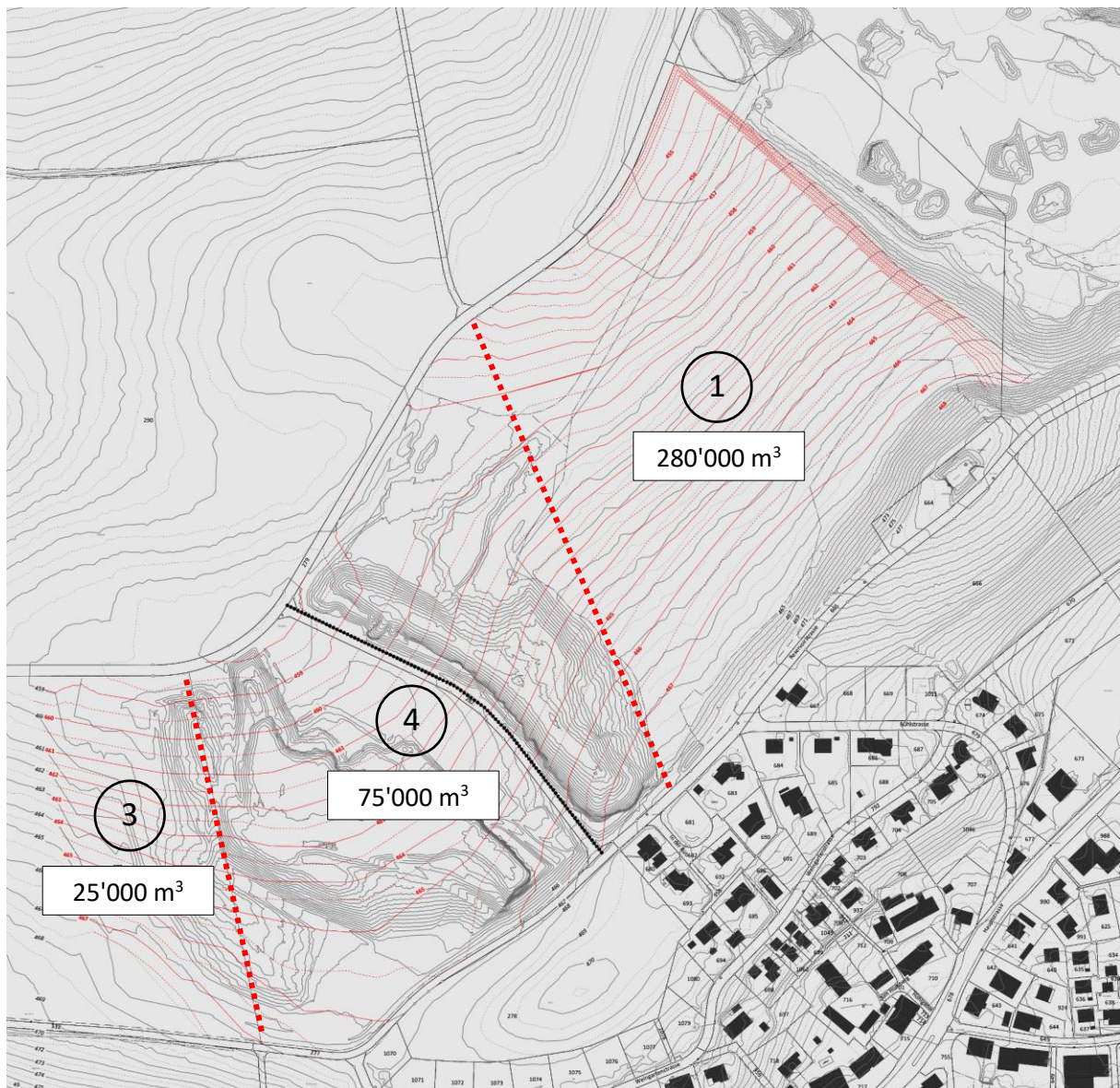
4.6 Zustand der bestehenden Auffüllung

In der bereits verfüllten Etappe 1 waren die Anforderungen an die Wiederauffüllung wesentlich geringer als heute. Mit der Auffüllung wurde ein wenig geeigneter Untergrund geschaffen und aufgrund der geringen Auffüllmenge konnten keine guten Gefällsverhältnisse modelliert werden. Dies soll mit der erneuten Rekultivierung wesentlich verbessert werden, so dass die Böden als ertragreiche Fruchtfolgeflächen taugen.

5 Projektvorhaben

5.1 Volumen

Das Projekt sieht vor, das rekultivierte Terrain in der östlichen Etappe 1 um 3 bis 5 m anzuheben. Dies führt zu einem zusätzlichen Deponievolumen von rund 280'000 m³ auf einer Fläche von 6.7 ha. Der westliche Teil der Etappe 3 ist auch bereits wieder rekultiviert. Damit im Endzustand zwischen Etappe 1 und 3 eine gut nutzbare landwirtschaftliche Fläche entsteht, werden die Höhen auch bei den Etappen 3 und 4 um maximal bis 1.5 m erhöht. Dies führt zu zusätzlichen Deponievolumen von 75'000 m³ in Etappe 4 und rund 20'000 m³ in Etappe 3. Mit dieser Geländemodellierung erfolgt ein harmonischer Übergang zwischen der Reservoir- und der nördlichen Kiesgrubenstrasse.



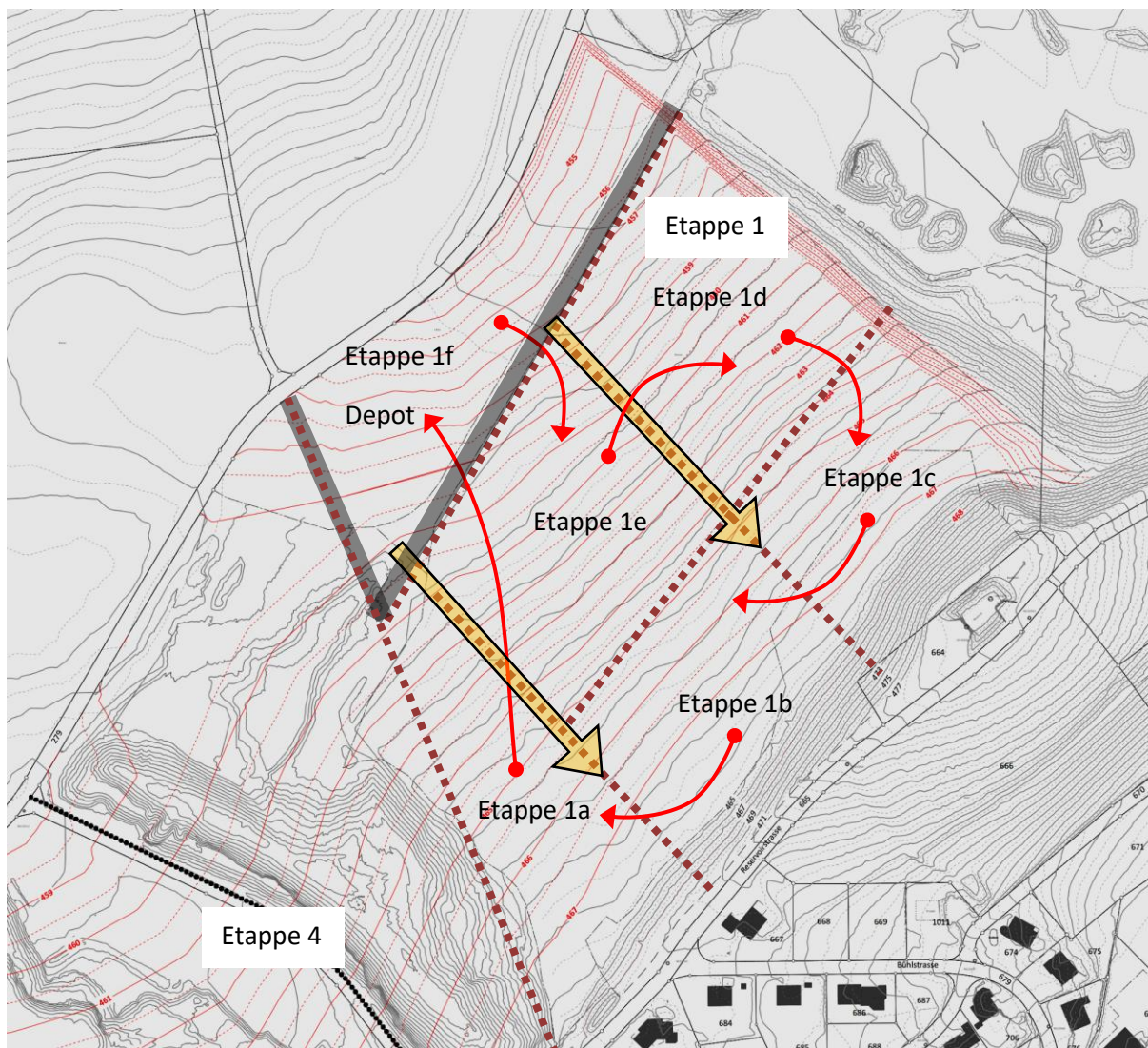
Geplante Rekultivierung (Höhenlinien rot) mit zusätzlichem Deponievolumen gegenüber GP 2012

5.2 Betrieb

Die Bewirtschaftung der Deponie der ersten Etappe erfolgt über die Kiesgrubenstrasse. Die bestehenden Pisten können dabei genutzt werden. Innerhalb der Deponie sind nur noch zwei Einbaupisten erforderlich.

Innerhalb des Projektperimeters soll eine Deponie Typ A gemäss der Abfallverordnung VVEA betrieben werden. Es ist vorgesehen, jährlich rund 50'000 m³ (Festmass) unverschmutztes festes Aushubmaterial (ca. 65'000 m³ Lose mass) zu deponieren. Damit würde der Betrieb rund 6 bis 7 Jahre in Anspruch nehmen. Danach sind rund 6.7 ha der Fläche wieder landwirtschaftlich nutzbar.

Der bestehende Unter- und Oberboden wird je Etappe abgetragen. Das Material der 1. Etappe (1a) wird im Bereich der Kiesgrubenstrasse deponiert. Wird eine Etappe abgeschlossen, kann der abzutragende Unter- und Oberboden der folgenden Etappe direkt wieder eingebaut werden (Materialfluss rote Pfeile). Dabei wird die Qualität durch zusätzlichen Materialeinbau erhöht.



Materialfluss und Zufahrten

Die Etappen 3 und 4 werden im Rahmen der Rekultivierung gemäss GP 2012 auf die entsprechenden Höhen aufgefüllt.

5.3 Umweltrelevante Auswirkungen

5.3.1 Transportrouten

Die Zufahrt zur Deponie erfolgt über die nördlich gelegene Arealzufahrt (Kiesgrubenstrasse). Für die Transportabwicklung sind keine zusätzlichen Infrastrukturen erforderlich. Nordöstlich angrenzend ist das bestehende Betriebsareal der ESPA.

5.3.2 Fahrten

Für die Berechnung des Werkverkehrs, welcher durch die geplante Gestaltungsplananpassung ausgelöst wird, wird von folgenden Annahmen ausgegangen:

Berechnungsgrundlage Verkehrsaufkommen	
Arbeitstage pro Jahr	240
Kapazität Lkw (Festmass) 4-Achser	10 m ³
Kapazität Lkw (Festmass) 5-Achser	14 m ³
Jährliche Deponiemenge gem. SBV	65'000 m ³
Berechnung Verkehrsaufkommen: 65'000 m ³ / 12 m ³ (Kapazitätsdurchschnitt) = 5417 Fahrten pro Jahr / 240 T = Zuzüglich Leerfahrten	22.7 Fahrten / Tag 22.7 Fahrten / Tag
Total Fahrten*	45 Fahrten / Tag

* Die Gestaltungsplananpassung löst dadurch nicht mehr Verkehr aus, als heute bereits vorhanden.

5.3.3 Baumaschineneinsatz

Auf der Deponie kommen je nach Arbeitsschritt verschiedene Baumaschinen zum Einsatz:

Arbeitsgang	Maschine	Menge m ³	Leistung m ³ /h	Einsatzzeit h/Jahr
Abtrag Bodenmaterial	<i>Raupenbagger 25-30 to</i>	6'300	80	79
Bodentransport zum Depot	<i>Traktor 17 to</i>	6'300	80	79
Einbau Deponiegut	<i>Dozer 20 to</i>	65'000	100	650
Rekultivierung	<i>Raupenbagger 25-30 to</i>	6'300	50	126

5.3.4 Lärmemissionen

Die Lärmemissionen des Werkverkehrs sind gering und dürften unter 0.1 dB (A) liegen. Dabei handelt es sich um keine wahrnehmbare Lärmbelastung.

Der Betriebslärm ist zu den Liegenschaften 667, 680, 681, 683 und 684 hingegen problematisch. Die nächsten lärmempfindlichen Räume liegen nur rund 35 m vom Deponierand entfernt. In diesem Bereich kommt die Deponie leicht unter dem Niveau der Aussenräume der Wohnhäuser zu liegen. Der Beurteilungspegel liegt bezogen auf die Etappenschwerpunkte bei rund 62.1 dB(A) und übertrifft damit die Planungs- und Immissionsgrenzwerte der Wohnzone (Empfindlichkeitsstufe II) um 7.1 bzw. bis 2.1 dB(A). Damit eine Schallreduktion erreicht werden kann, sind für die Etappen 1a und 1b im Bereich der Reservoirstrasse Lärmschutzwälle mit Depotmaterial oder mobile Lärmschutzwände zu installieren.

5.3.5 Luftemissionen

Da die Transportfahrzeuge und Baumaschinen jährlich weniger umweltbelastende Stoffe wie CO₂, NO_x und Partikel (PM₁₀) emittieren, liegt die Erhöhung der Schadstoffbelastung im Promillebereich.

5.4 Landschaft

Durch die Erhöhung der Deponie ergeben sich keine negativen Auswirkungen auf das landschaftliche Erscheinungsbild. Die sanft gegen Norden abfallende Landwirtschaftsfläche wirkt natürlich und weist keine grösseren Steilböschungen auf. Einzig gegen Osten zum Kieswerk wird die bestehende Böschung weiter erhöht, was aber zu einer zusätzlichen Aufwertung als Trockenstandort führt.

5.5 Biotop

Das Feuchtbiotop «Lätten» (2.1.2) ist im ursprünglichen Gestaltungsplan aus dem Jahr 1990 festgelegt, hat für den Natur- und Landschaftsschutz eine zentrale Bedeutung und gehört zum BLN-Objekt Nr. 1403 «Glaziallandschaft zwischen Thur und Rhein mit Nussbaumer Seen und Andelfinger Seenplatte». Das Biotop soll langfristig gesichert und in seiner ökologischen Funktion erhalten bleiben. Es trägt gemäss «Gemeinsamer Richtplan Kiesabbau» wesentlich zur Vernetzung der umliegenden Biotope bei und ist ein zentraler Bestandteil für die Wiederherstellung eines BLN-würdigen Landschaftszustands. Ergänzende Massnahmen wie die Anlage von extensiv bewirtschafteten Flächen und Pufferzonen dienen der Sicherung und ökologischen Aufwertung. Das Feuchtbiotop ist gemäss Richtplanfestsetzung dauerhaft zu erhalten und in seiner Qualität langfristig zu sichern; angrenzende Flächen sind so zu gestalten, dass die Funktionsfähigkeit und Aufwertung des Biotops gewährleistet bleibt.



Ausschnitt «Gemeinsamer Richtplan Kiesabbau»



Ausschnitt GP von 1990 mit zukünftigem Biotop

Mit der Anpassung des Gestaltungsplans gilt für den Bereich des Biotops weiterhin der ursprüngliche Gestaltungsplan aus dem Jahr 1990, der nach wie vor Gültigkeit besitzt. In Absprache mit dem Amt für Raumentwicklung, Abteilung Natur und Landschaft, ist dieser Standort grundsätzlich nach wie vor sinnvoll, da es innerhalb des Kantons kaum noch eine so grosse zusammenhängende Fläche von 5.4 ha gibt.

Da der Zeitpunkt der Umsetzung schwer abzuschätzen ist und zusätzlich Bestrebungen und Gespräche zur Einrichtung einer Spezialbauzone «Kreislaufwirtschaft» nördlich des Biotops geführt werden, hat dies auch direkte Auswirkungen auf die zukünftige Umsetzung des Biotops.

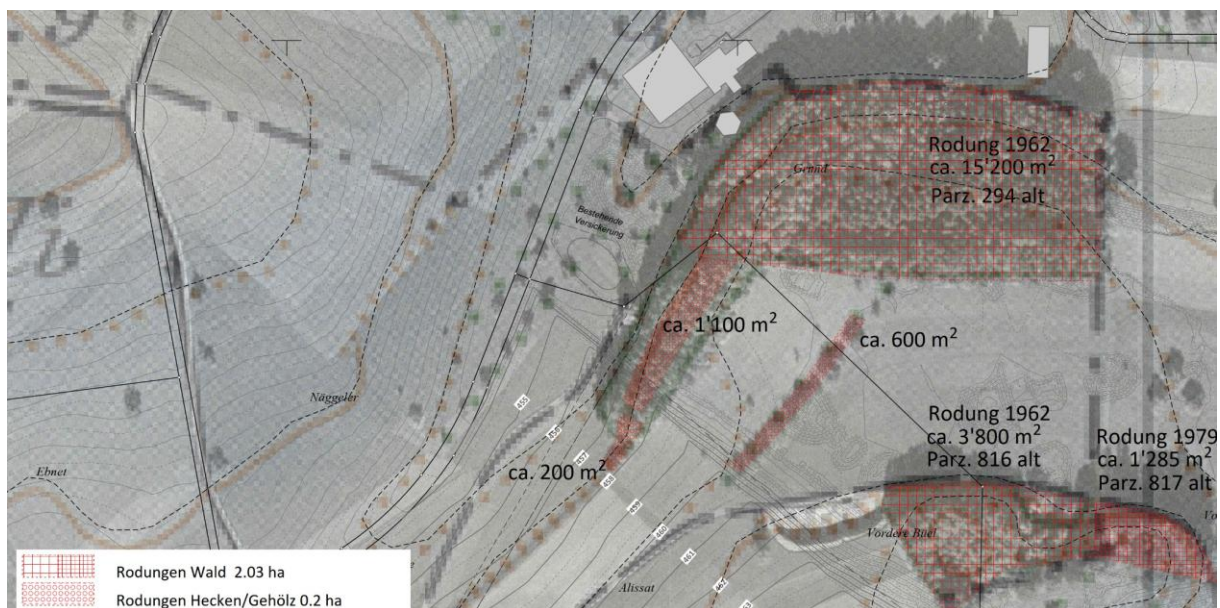
Eine Aufteilung der Biotopfläche wird seitens der Abteilung Natur und Landschaft (ARE) prioritär nicht angestrebt. Angesichts der unterschiedlichen Interessen wäre dies jedoch eine Option, die in einem späteren Schritt im Zusammenhang mit einer Spezialzone überprüft werden kann. Voraussetzung dafür ist, dass die Gesamtfläche nicht kleiner wird, nicht mehr als zwei Teilflächen ausgeschieden werden und einer der zwei Standorte innerhalb von fünf bis zehn Jahren umgesetzt werden kann.

5.6 Wald

Gemäss OEREB-Kataster wurde im Gestaltungsplangebiet nur etwa 1.07 ha Wald rechtlich gesichert. Das Forstamt machte in der kantonalen Vorprüfung darauf aufmerksam, dass seit 1962 Rodungen im Umfang von mindestens 2.03 ha vorgenommen wurden, bislang aber nicht alle Ersatzaufforstungen vorgenommen bzw. rechtlich auch nicht gesichert wurden.

Rückblick und Ausgangslage der Waldrodungen

Im Gebiet des Gestaltungsplans wurden seit den 1960er-Jahren mehrfach Waldflächen zugunsten des Kiesabbaus gerodet. Die bekannten Schritte sind:

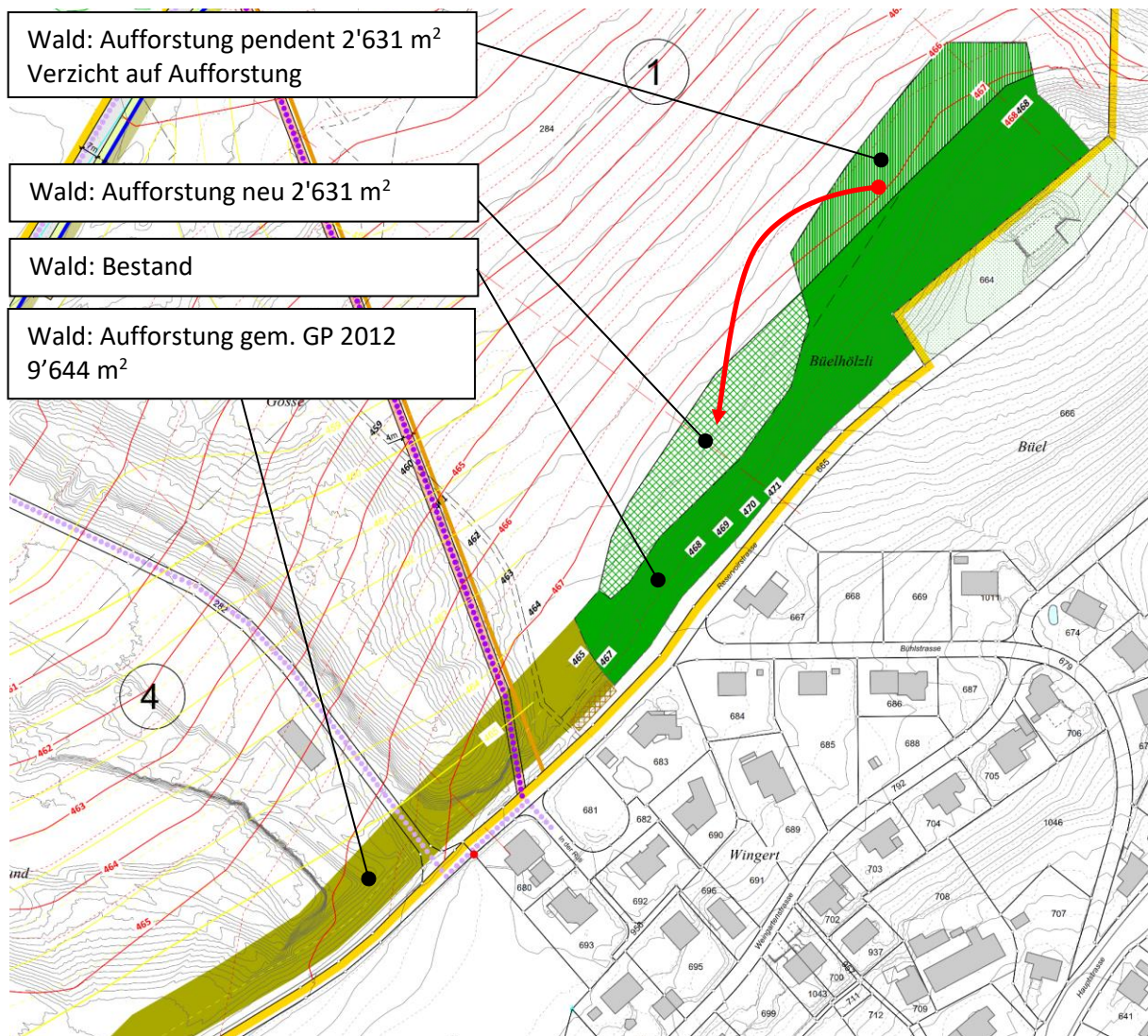


Waldrodungen und Aufforstungen ab 1962 (vgl. Gesamtübersicht im Anhang)

- **1962:** Rodung von ca. 1.90 ha gemäss Rodungsverfügung vom 6. Februar 1962 (Kiesabbau ESPA Frauenfeld).
- **1974–1979:** Weitere Rodungen im Umfang von rund 0.13 ha; Schreiben und Rodungsentscheid des Kantonsforstamts (11.09.1978 / 18.07.1979).
- **1990:** Gestaltungsplan ESPA sah auf Parzellen Nrn. 280, 284 und 568 Ersatzaufforstungen («Staudenwald») vor.
- **2012:** Neuer Gestaltungsplan reduzierte die vorgesehenen Waldflächen; unterschieden wurde zwischen «Wald (bestehend)» und «Wald (neu)».

Die Aufforstung ist bislang nicht vollständig erfolgt, wird mit der Änderung des Gestaltungsplans rechtlich gesichert und soll zusammen mit der Rekultivierung abgeschlossen werden.

Im Bereich des bestehenden Waldes liegt ein Hügel, was der Waldbewirtschaftung nicht entgegensteht. Durch die Erhöhung der Deponie würde zudem der steile Abhang im Waldgebiet vermindert, wodurch die Bewirtschaftung erleichtert wird. Der Standort der bislang nicht wiederaufgeforsteten Fläche ist nach Südwesten zu verschieben, damit der Wald in seiner Breite an Mächtigkeit gewinnt. Weiter gegen Westen ist die Aufforstung gemäss Gestaltungsplan 2012 auszuführen.



Wiederherstellung der Waldflächen

Im Zuge der Überarbeitung des Sondernutzungsplans wird das Waldareal gemäss Gestaltungsplan umgelegt und erweitert, was den Ersatzpflichten entspricht. Dafür ist keine Zonenplanänderung notwendig, da die Waldfestlegung mit den Ersatzaufforstungen und deren Abnahme durch das Forstamt erfolgt.

Beim Abbau von Bodenschätzen in Waldarealen handelt es sich in der Regel um temporäre Rodungen mit etappenweisem Abbau, Wiederauffüllung und Aufforstung. Rechtlich bleibt die Fläche Wald, raumplanerisch ist jedoch eine Zonenzuweisung erforderlich. Änderungen bereits bewilligter Rodungen sowie neue Rodungsvorhaben können nur im Rahmen eines Rodungsverfahrens beurteilt und bewilligt werden. Im Gestaltungsplan sind die Inhalte des Rodungsprojekts, einschliesslich der vorgesehenen Wiederaufforstungen, als Information darzustellen. Für den Kiesabbau in diesem Gebiet ist daher ein Rodungsverfahren erforderlich, das sowohl die bisherigen als auch die geplanten Rodungen sowie die Ersatzaufforstungsflächen umfasst.

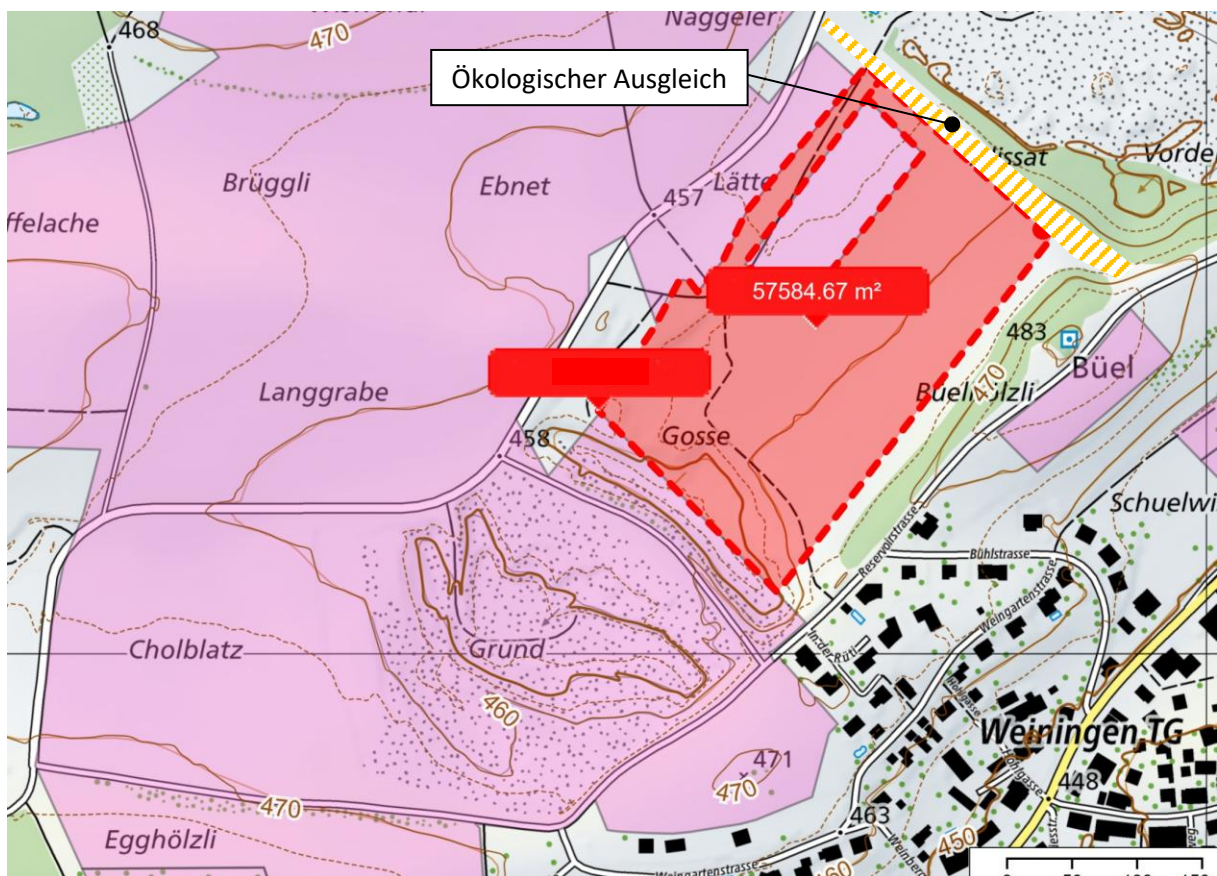
Nach der geschilderten Standardsituation wird bestehender Wald gerodet und die gerodete Fläche einer Zone zugewiesen, solange dort keine Bäume oder Sträucher stehen und ein Abbau erfolgt. Nach der Aufforstung mit Bäumen und Sträuchern kann die Fläche wieder dem Waldareal zugewiesen werden. Zu diesem Zeitpunkt erfolgt die Zonenplanänderung.

Auf der Parzelle Nr. 284 stellt sich die Situation umgekehrt dar: Aufgrund der langen Vorgeschichte und der wechselnden Bewilligungsverfahren besteht heute weder rechtlich noch tatsächlich Wald; die im Waldfeststellungsplan 2015 nicht als Wald ausgewiesenen Flächen sind der Abbau- bzw. Deponiezone zugewiesen.

5.7 Weitere Aspekte

Fruchtfolgeflächen:

Mit einer guten Rekultivierung könnten rund 5.8 ha an Fruchtfolgeflächen gewonnen werden, welche heute nicht als Fruchtfolgeflächen ausgeschieden sind.



Übersicht der Fruchtfolgeflächen

Die heute bereits mächtigen Böschungen werden weiter um rund 3'500 m² ausgedehnt, dienen als Trockenstandorte und leisten damit einen wertvollen ökologischen Beitrag. Die übrigen ökologischen Ausgleichsflächen sind in den Gestaltungsplänen 1990 und 2012 gesichert.

Aufhebung Sickerbecken

Das in Art. 19 des Gestaltungsplans 2012 definierte Sickerbecken wird gemäss Entscheid vom 06.09.2019 zur Kiesabbaubewilligung und Wiederauffüllung in Absprache mit der Grundeigentümerin und der Fachstelle für Abwasser und Anlagensicherheit nicht realisiert und somit im revidierten Gestaltungsplan ersatzlos aufgehoben.

5.8 Anpassung der Sonderbauvorschriften

Die Sonderbauvorschriften werden angepasst. Insbesondere werden die Rekultivierungsetappen präzisiert, Lagerflächen für Unter- und Oberboden definiert sowie die Wiederaufforstungsflächen angepasst. Ebenfalls werden umweltrechtlich relevante Massnahmen im Bereich Luftreinhaltung, Lärmschutz und bodenkundliche Baubegleitung festgelegt.

6 Fazit

Die erneute Rekultivierung der rund 7.6 ha ist am Standort Kiesabbau Weinigen zweckmässig. Die noch laufenden Aktivitäten (Kiesabbau und Rekultivierung) können konzentriert auf engem Raum erfolgen. Die relevanten Umweltaspekte sind bis auf die Lärmemissionen problemlos. Bezüglich des Betriebslärms sind vorübergehend Massnahmen zu treffen, damit die Lärmausbreitung unterbunden werden kann (z.B. Lärmwall im Südwesten).

Mit dem Projekt können Verbesserungen erzielt werden:

- Die ökologischen Ausgleichsflächen werden im Bereich der Böschungen ausgedehnt
- Mit der Rekultivierung wird die Bodenqualität so erhöht, dass die Gesamtfläche als Fruchtfolgefläche dienen kann.
- Das heute knappe Deponievolumen im Raum Frauenfeld kann erhöht werden.

7 Verfahren

Der Gemeinderat Warth-Weiningen hat die Änderung des Gestaltungsplans am 05.12.2022 beraten und zur Vorprüfung freigegeben.

7.1 Vorprüfung DBU

Die Rückmeldungen aus der kantonalen Vorprüfung (12. Juni 2023) zu Plan und Sonderbauvorschriften wurden beachtet und sind in die Unterlagen eingeflossen. Zu den Themen Wald und Biotop wurden bilaterale Gespräche mit dem Forstamt und der Abteilung Natur und Landschaft (ARE) geführt und die Ergebnisse im Planungsbericht festgehalten.

Das ESPA-Areal ist im Situationsplan schraffiert. In diesem Bereich ist der Gestaltungsplan 1990 für die Parzelle Nr. 568 weiterhin gültig. Auf diesem Areal befinden sich derzeit eine Belagsaufbereitungsanlage der MIFAG sowie ein Kieswerk der ESPA AG (inkl. Recyclingplatz), die bis zum Abschluss des Kiesabbaus in Betrieb bleiben. Da die Folgegestaltung im bestehenden Gestaltungsplan nicht geregelt ist, soll gemäss kantonomer Vorprüfung die Gemeinde diese im Rahmen der aktuellen Gestaltungsplanänderung für das schraffierte Gebiet «ESPA AG» festlegen.

Wie in Kapitel 5.5 Biotop erwähnt, bestehen derzeit Bestrebungen, das ESPA-Areal auf der Parzelle Nr. 568 nördlich der Biotopfläche einer Spezialbauzone «Kreislaufwirtschaft» zuzuweisen. Eine derzeitige Regelung der Folgegestaltung für dieses Areal würde diesen Bestrebungen zuwiderlaufen. Deshalb ist das schraffierte ESPA-Areal im Rahmen der vorliegenden Gestaltungsplananpassung weiterhin ausklammert und wird erst zu einem späteren Zeitpunkt, im Zusammenhang mit einer allfälligen Aufteilung der Biotopfläche, geregelt.

7.2 Mitwirkung

Am 5. Januar 2026 publizierte die Gemeinde Warth-Weiningen die Mitteilung über den Start des Mitwirkungsverfahrens zur Änderung des Gestaltungsplans «Rekultivierung Kiesabbauzone». Das Mitwirkungsverfahren dauerte vom 5. Januar bis zum 31. Januar 2026. Während dieser Zeit konnten die Unterlagen zur geplanten Änderung, bestehend aus dem Gestaltungsplan, den Sonderbauvorschriften und dem Planungsbericht, eingesehen werden. Die Unterlagen waren sowohl bei der Gemeindeverwaltung Warth-Weiningen als auch auf der gemeindeeigenen Website öffentlich zugänglich.

Während der Mitwirkungsfrist gingen drei Eingaben ein. Die darin enthaltenen Fragen, Bemerkungen und Anträge wurden in einem separaten Bericht beantwortet. Den Mitwirkenden wurde ihre Fragen in einem persönlichen Schreiben beantwortet.

7.3 Beschlussfassung Gemeinderat

Der Gemeinderat Warth-Weiningen hat an seiner Sitzung vom 21. September 2026 die Änderung des Gestaltungsplans «Rekultivierung Kiesabbauzone» beschlossen und zur öffentlichen Auflage freigegeben.

7.3.1 Öffentliche Auflage

7.3.2 Genehmigung

7.3.3 Inkraftsetzung

Anhang A

Lärberehnungen Industrie- und Gewerbelärm

16.09.2022

Technischer Bericht zur Untersuchung der Geräuschemissionen von Baumaschinen, 2004
Umwelt und Geologie, Lärmschutz in Hessen, Baumaschinen in vergleichbaren Tätigkeiten

Impulshaltigkeit	K3i
CAT Hydraulikbagger 340	4
Volvo Dumper A30	3
CAT Planierraupe D6K2	3
CAT Hydraulikbagger 340	4

		Menge m3	Leistung m3/h	Einsatzzeit h/jahr	Einheitspreis m³/h
	Abtrag Bodenmaterial	CAT Hydraulikbagger 340	6'300	80	79
	Bodenmaterial	Volvo Dumper A30	6'300	200	32
	Bodenmaterial	Einbau Betonpflug	50'000	120	417
	Rekultivierung	CAT Hydraulikbagger 340	6'300	50	126
					31.5

Standortangaben

Gemeinde: Warth-Weiningen

Bauzone:

W2

Empfindlichkeitsstufe gemäss LSV

$$=$$

Massgeblicher Planungswert PW (tags):

55 dB (A)

Massgeblicher Immissionsgrenzwert IGW (tags):

60 dB (A)

Industrie- und Gewerbelärm - Ausbreitung im Freien																				
Lärmquelle	Schallleistungspegel L _{Wi}	Distanz (Quelle-Empfänger) s	Richtwirkungs- mass DI	Abstands- dämpfung D _s	Mittlere Höhe über Grund h _m	Umlaufsor- tion D _l	Boden-/ Me- teorologie- dämpfung D _{ba}	Bewuchs- dämpfungs- mass D ₀	Rebauschs- dämpfung D ₆	Reflexions- zuschlag D ₆	Mittelungspegel am Immis- sionspunkt		Pegelskorrekturen			Tägliche Lärmdauer t _i	Pegelskorrektur der täglichen Zeitsdauer der Lärmeinwirkung 10 log (t/t ₀)	Teilbeurteilungs- pegel L _{ri}		
											Leq _i	dB (A)	K11	K21	K31					
																			dB (A)	dB (A)
Arbeitsgang	105	105.0	3.0	51.4	4.5	0.2	3.1	0.0	0.0	0.0	53.3	5	4	4	19.7	-15.6	50.7			
	108	105.0	3.0	51.4	4.5	0.2	3.1	0.0	0.0	0.0	56.3	5	4	3	7.9	-19.6	48.7			
	109	105.0	3.0	51.4	4.5	0.2	3.1	0.0	0.0	0.0	57.3	5	4	3	104.2	-8.4	60.9			
	105	105.0	3.0	51.4	4.5	0.2	3.1	0.0	0.0	0.0	53.3	5	4	4	31.5	-13.6	52.7			
Baustellenverkehr	L _W	4 L _W /h, Geschwindigkeit 30 km/h, Steigung 10 %, [Lr: 63.7 dB(A)]; Abstandsdämpfung 105 m (V _A : 20.2 dB(A))																Beurteilungspegel L _r	48.5	62.1
																		Grenzwerte PW 55 dB (A)	7.1	
																		Grenzwerte IGW 60 dB (A)	2.1	

Anhang B

Besprechung vom 07.10.2021 mit kantonalen Fachstellen:

M. Gredig, ARE - N. Pfäffli, Forstamt – M. Künzler, Natur und Landschaft – A. Kaiser, AfU – W. Schild und R. Messmer, Landwirtschaftsamt
R. und O. Wellauer (ESPA), Ch. Brugger (bhateam)

A. Kaiser AfU: Für reine Typ A Deponien besteht Bedarf. Die Deponieplanung ist seit Frühjahr 2021 in Kraft. Gemäss Deponieplanung ist ein formloses Gesuch für die Aufnahme in die Deponieplanung zu stellen. Dabei ist der regionale Bedarf (Bezirk Frauenfeld) nachzuweisen. Der kantonale Bedarf ist vorhanden, der regionale Bedarf prüft das AfU (nicht auf Vorrat, Festsetzung im KRP). Anforderungen sind ein Grobbeschrieb des Standortes, mögliche Konflikte aufzeigen sowie die Standortanforderungen (Checkliste VVEA) ausfüllen.

Die Frage einer allfälligen UVP-Pflicht müsste mit der UVB-Fachstelle abgeklärt werden.

N. Pfäffli Forstamt: Es besteht ein Rodungsentscheid. Bei Aufhebung/Ersatz GP muss diese aktualisiert werden. Die Chronologie wird durch N. Pfäffli zusammengestellt.

W. Schild, Landwirtschaft: Wenn eine Aufwertung der landwirtschaftlichen Fläche erfolgt, keine Einwände.

Matthias Künzler, ARE, Natur und Landschaft: Aus landschaftlicher Sicht denkbar. Ein ökologischer Ausgleich im Umfang von 3.5–5 % würde verlangt werden. Ein Bezug zum Biotop im Osten wäre anzustreben.

Besprechung vom 18.01.2022 mit kantonalen Fachstellen:

A. Kaiser, AfU – Reto Baumann, AfU
R. und O. Wellauer (ESPA), Ch. Brugger (bhateam)

1. Beim Standort handelt es sich um eine bestehende, schlecht rekultivierte Kiesgrube in der bestehenden Abbauzone.
2. Gemäss Baureglement der Gemeinde sind in der Abbauzone diejenigen Bauten, Anlagen und Tätigkeiten zulässig, die in § 16 PBV aufgelistet sind.
3. Die projektierte ergänzte Wiederverfüllung und neue Rekultivierung nach der aktuellen FSKB-Richtlinie sollen nach Möglichkeit auf der Basis der aktuellen Nutzungsplanung und unter Anpassung des rechtsgültigen Gestaltungsplans (GP) erfolgen. Eine Bewilligung als Deponiestandort würde stattdessen voraussichtlich eine Umzonung nötig machen. Die Projektanden klären dies zur Sicherheit nochmals mit der Planungsbehörde ab und bereiten die Planunterlagen einschliesslich Argumentarium vor.
4. Das AfU, das derzeit an der Überarbeitung des Berichts III der kantonalen Deponieplanung ist, nimmt den Standort als Reservestandort in die kantonale Deponieplanung auf. Dies für den Fall, dass der vorstehend skizzierte Weg über die Anpassung des bestehenden GP sich als nicht gangbar herausstellen sollte.
5. UVP-Pflicht: Das AfU hat sich mit der UVP-Fachstelle im DBU ausgetauscht. Für die Parzelle 284 wurde 1998 einmal ein UVB erstellt. Es ist nicht ersichtlich, unter welchem Rechtstitel eine erneute UVP eingefordert werden könnte, da der Abbau bereits abgeschlossen wurde. Wir empfehlen jedoch, die zu erwartenden Umweltauswirkungen in einer Umweltnotiz zusammenzufassen. Ferner empfehlen wir, das Vorgehen mit der Gemeinde abzustimmen.

Anhang C

Auszug aus der kantonalen Deponieplanung

Grundlage:

Abfallplanung des Kantons Thurgau

Deponieplanung für den Zeitraum 2021–2050, Berichte I bis III

Aufnahme von Standorten in die Deponieplanung

Bundes- und Kantonsrecht verlangen neben der Abstimmung mit der kantonalen Richtplanung eine formelle Aufnahme von Deponiestandorten in die kantonale Abfallplanung (Art. 4 VVEA, § 8 AbfallG). Die Aufnahme von Standorten erfolgt nach den Grundsätzen und Vorgaben der Deponieplanung in den Kategorien 'eigentlicher Standort' und als 'Reserve'. Voraussetzung für eine Aufnahme ist, dass der Standort voraussichtlich technisch geeignet ist, Konflikte mit anderen raumwirksamen Nutzungen beherrschbar erscheinen und keine Vorbehalte seitens der zuständigen Planungsbehörde bestehen. Gesuchsteller und Gemeinden werden vor einer Aufnahme in die Liste angehört. Die Standorte werden periodisch in den Kantonalen Richtplan überführt. Die Aufnahme in die Abfallplanung und/oder die Richtplanung ersetzt nicht den Nachweis des konkreten Bedarfs zum Zeitpunkt der Errichtungsbeurteilung nach Art. 39 Abs. 1 lit. a VVEA, ist jedoch Voraussetzung dafür.

Abstimmung mit der kantonalen Richtplanung

Die wesentlichen raumwirksamen Ergebnisse der Deponieplanung müssen gemäss § 4 AbfallG regelmässig in die kantonale Richtplanung überführt werden. Die Kantone weisen die in der Deponieplanung vorgesehenen Standorte von Deponien nach Art. 5 VVEA in ihren Richtplänen aus, unabhängig vom Deponietyp. Nach der Aufnahme eines Standortes in die vorliegende Deponieplanung als eigentlicher Standort, wird dieser im Rahmen der regelmässigen, neu zweijährlichen Richtplanteilrevisionen in den KRP überführt. Der Koordinationsstand folgt dabei den Ergebnissen der Bedarfsanalyse und der Stufe des Handlungsbedarfs nach Kapitel 3.4 der Deponieplanung sowie dem Planungsstand des Vorhabens.

Eine direkte Festsetzung eines Deponiestandortes erfolgt nur, wenn der Bedarf entsprechend den Kriterien gemäss Deponieplanung grundsätzlich ausgewiesen ist. Zur Standortsicherung können Standorte auch als Vororientierung oder Zwischenergebnis in den KRP aufgenommen werden.

Volumenbedarf Typ A

Die Deponieplanung geht in Bericht II vom Szenario «Bevölkerungswachstum» aus. Zur Erreichung des oberen Schwellenwertes für Typ-A-Material besteht demzufolge ein Bedarf an Ablagerungsvolumen von rund 20.2 Mio. Kubikmetern. Es ist davon auszugehen, dass die Hälfte davon in Deponien vom Typ A zur Verfügung gestellt werden muss, also 10.1 Mio. Kubikmeter. Dabei ist eine regionalisierte Verteilung anzustreben.

Mit den im KRP vorgesehenen eigentlichen Standorten kann die Entsorgungssicherheit voraussichtlich nicht vollständig bis zum Erreichen des oberen Schwellenwertes sichergestellt werden. Für die Erreichung des oberen Schwellenwertes ist weiteres Deponievolumen im Umfang von 4.5 Mio. Kubikmeter erforderlich. Die weitere Entwicklung ist daher zu beobachten und ggf. sind auch Reservestandorte zu aktivieren.

Anhang D

Ausgangslage der geplanten Waldrodungen und Aufforstungen

